

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel  
Außenstelle Mayen  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Mayschoß III**  
Az.: 31170-HA2.3.

56727 Mayen, den 18.01.2008  
Bannerberg 4  
Telefon: 02651/4003-0  
Telefax: 02651/4003-89

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mayschoß III Beschluss über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes

#### I. Anordnung

Nach § 8 i.V.m. § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald Osteifel – Außenstelle Mayen – Projektgruppe Adenau - vom 25.11.2004 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Mayschoß III, Landkreis Ahrweiler geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

#### Gemarkung Mayschoß

Flur 8  
die Flurst.-Nrn. 536/10, 536/11, 546/1, 546/2, 547/1, 547/2, 547/4, 547/5, 547/7, 547/8, 558/3, 558/4, 558/7, 562/12, 562/16, 562/19, 562/21, 562/24, 656.

Flur 11  
die Flurst.-Nrn. 97/28, 97/30, 97/31, 97/32, 97/33, 97/42, 97/43, 97/44, 97/45, 97/46, 97/47, 97/48, 97/57, 97/60, 97/62, 97/64, 721/8, 721/9, 721/15, 721/17, 721/21, 721/22, 723/2, 724/1, 732/2, 732/3, 733/2, 733/3, 739/1, 739/6, 739/8, 1000/217, 1187/721.

Flur 12  
die Flurst.-Nrn. 3/2, 3/3, 5/1, 5/2.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

#### Gemarkung Mayschoß

Flur 11  
die Flurst.-Nrn. 250/4.

## **II. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25.11.2004 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung  
Mayschoß III“.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnet.

## **IV. Anmeldung von Rechten**

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen in 56727 Mayen, Bannerberg 4, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaber eines in Absatz 1 bezeichnetes Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

## **V. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten**

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35, 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG):

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu Nummern 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nummer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nummer 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nummern 2., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

## **VI. Gründe**

Die vereinfachte Flurbereinigung Mayschoß III wurde mit Beschluss vom 25.11.2004 angeordnet.

Die bisherige Verfahrensbearbeitung hat es als zweckmäßig und der Verfahrensart entsprechend notwendig erscheinen lassen, das Flurbereinigungsgebiet wie unter I. dargelegt, zu ändern.

Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt um den Vermessungsaufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze in diesem Bereich möglichst gering zu halten, sowie zur Berichtigung von Schreibfehlern.

Die Ausschließung der Flurstücke erfolgt um den Vermessungsaufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze möglichst gering zu halten.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch die Zuziehung und Ausschließung dieser Flächen nur geringfügig geändert.

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweckmäßigkeitsgebot des § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit die Arbeiten zur Durchführung der Flurbereinigung, insbesondere die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nicht durch etwaige Widersprüche gehemmt werden.

Hierdurch wird erreicht, dass die Beteiligten möglichst schnell in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden können. Eine Verzögerung in der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrheit der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche, nicht vertretbare Nachteile mit sich bringen, da sie voraussichtlich mindestens ein oder zwei Jahre später ihre neuen Grundstücke bewirtschaften könnten.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft und mit Rücksicht auf die zur Verbesserung der Agrarstruktur investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen zur sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind damit gegeben.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel,  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel,  
Außenstelle Mayen,  
Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
Willy-Brand-Platz 3, 54290 Trier

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Sebastian Turck  
Vermessungsrat z.A.